



Urteilsbesprechung

Verzögerung der Bauausführung durch Vergabeverfahren

Die einvernehmliche Verlängerung der Zuschlagsfrist im Vergabeverfahren hindert den Bieter nicht, wegen Kostenerhöhungen eine Anpassung der Vergütung zu verlangen.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26. November 2009, - VII ZR 131/08 -

86. Ausgabe, März 2010

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachinstitut Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachinstitut Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Bundesrepublik Deutschland hatte Anfang 2005 Arbeiten an der Bundesautobahn A 6 ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren verzögerte sich wegen eines Ermittlungsverfahrens um 1 Jahr. Die Klägerin hatte mehrfach in die Verlängerung der Zuschlagsfristen eingewilligt und schließlich den Zuschlag erhalten. Sie macht Mehrkosten aufgrund der um ein Jahr verzögerten Bauausführung geltend.

2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf, die in der Zustimmung der Klägerin zur Verlängerung der Zuschlagsfrist einen stillschweigenden Verzicht auf die Geltendmachung zwischenzeitlicher Kostenerhöhungen gesehen hatte. Die schlichte Bindungsfristverlängerung durch den Bieter habe nur Bezug zum Vergabeverfahren. Aussagen dazu, was gelten solle, wenn Ausführungsfristen der Ausschreibung nicht mehr eingehalten werden können, seien mit der Fristverlängerung nicht verbunden.

3. Hinweis für die Praxis

Vergabeverfahren verzögern sich nicht selten durch Rechtsbehelfe der unterlegenen Bieter oder gar von diesen eingeleitete Strafverfahren. Dann werden die Bieter um Zustimmung zur Verlängerung der Zuschlagsfrist gebeten. Es steht nun fest, dass Kostenerhöhungen wegen dadurch eintretender Bauzeitverzögerungen umgelegt werden können. Können ausgeschriebene Fristen allerdings trotz Verfahrensverzögerungen gerade noch eingehalten werden, muss der Bieter sich auch daran halten. Ob dafür erforderlicher Mehraufwand ebenfalls zu zahlen ist, hat der BGH noch nicht entschieden, und dürfte streitträchtig sein.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin